

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (BVBl.I/24, [Nr. 10]) in der zurzeit gültigen Fassung und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10] S. 79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Sinne des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
 1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
 2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr werden die Gebühren 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf werden die Gebühren erstmalig 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für das laufende Kalenderjahr fällig. Für die nachfolgenden Kalenderjahre werden wiederkehrende jährliche Gebühren am 15.01. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller;
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie deren Rechtsnachfolger;
 3. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Gebühren sind befreit:
 1. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 2. Sondernutzungen für Wahlen, Abstimmungen, Bürgerentscheide und Einwohnerbefragungen nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung für die Dauer des Wahlkampfes bzw. der öffentlichen Meinungsbildung von 2 Monaten vor dem Wahltag bzw. der Befragung bei unverzüglicher Entfernung nach dem Wahltag durch zugelassene Parteien, Wähler- und Interessengruppen,
 3. Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergl., soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und

4. gemeinnützige Vereine und Körperschaften mit dem Sitz in Rathenow nach Vorlage der Bestätigung vom Finanzamt, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient. Gebührenfreiheit wird hier für längstens 4 Wochen je einzeltem Vorhaben bzw. Projekt gewährt, für das die Sondernutzung beantragt wird.
 5. Politische Parteien, Wählergruppen, Bürgerinitiativen für Informationsstände zu allgemein politischen und Kommunalpolitischen Themen, sofern die Sondernutzung nicht mehr als 4 m² des öffentlichen Raums beansprucht und je Tag nicht länger als 4 Stunden dauert.
- (2) Sofern Sondernutzungen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 gebührenfrei sind, werden auch keine Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rathenow erhoben. Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 4 Gebührenbemessung

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach dem Gebührentarif in Anlage 1 erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ist die nach der Anlage 1 zu erhebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen
 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

§ 5 Gebührenberechnung

- (1) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (2) Wird für eine Sondernutzung eine Fläche in Anspruch genommen, so gilt als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Gebührentarifs die Grundfläche des auf die öffentlichen Straßen gebrachten Gegenstandes oder die von einer Absperrung umfasste Fläche.
- (3) Über Absatz 2 hinaus gilt für Sondernutzungen nach den Tarifnummern 5, 8 bis 10 die gesamte, dem Gemeingebrauch entzogene Fläche als beanspruchte Verkehrsfläche. Bei der Gebührenberechnung wird in diesen Fällen die gesamte mit mehreren Gegenständen versehene Fläche, die in ihrer Gesamterscheinung als eine einzige Fläche wahrgenommen wird, in Ansatz gebracht.
- (4) Gegebenenfalls im Zuge der Sondernutzung weitere entstehende Kosten für Elektroenergie, Trink- und Abwasser werden von dieser Satzung nicht berührt. Für diese Kosten sind separate Regelungen zu treffen.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Gebühren.
- (2) Widerruft die Stadt die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 7 Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungsrechte, die beim Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bestehen, gilt der Gebührentarif vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 8 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Rathenow vom 04.12.2013 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.08.2020 außer Kraft.

Rathenow, den 12.12.2024

Jörg Zietemann
Bürgermeister

Anlage 1, Gebührentarif

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr	Mindestgebühr
1.	Aufstellung von Waren- und Verkaufsständen in Verbindung mit einem Ladengeschäft	monatlich bis 2 m ² : frei über 2 m ² : 25,00 €	
2.	Aufstellung von Waren- und Verkaufsständen ohne Verbindung mit einem Ladengeschäft	pro Tag bis 10 m ² : 29,00 € über 10 m ² : 58,00 €	
3.	Mobiler Verkauf zur Absicherung der Grundversorgung	frei	
4.	Imbissstände bzw. Imbisswagen	pro Tag bis 10 m ² : 8,00 € über 10 m ² : 17,00 €	
5.	Aufstellung von Tischen und Stühlen für Außengastronomie	je m ² / täglich bis 25 m ² frei	10,00 €
6.	Klappaufsteller in Verbindung mit einem Ladengeschäft, das Aufstellen eines Fahrradständers mit Werbung oder Beachflag	jährlich 1. Aufsteller: frei ab 2. Aufsteller (pro Stück): 58,00 €	
7.	Anbringen von Werbemitteln	jeweils / täglich Plakate bis Größe A0: 1,50 € Transparente, Banner: 2,50 € Großflächenplakate (18/1): 5,00 €	10,00 € 10,00 € 25,00 €
8.	Baustelleneinrichtung (z.B. Gerüst/ Bauwagen/ Mobile Toiletten/ Bauzäune/ Baumaschinen)	je m ² / täglich 0,30 €	10,00 €
9.	Baustoffablagerungen und Ablagerungen aller Art (z.B. Erdaushub, Baumaterial)	je m ² / täglich 1,00 €	10,00 €
10.	Container	pro Stück / täglich bis 8 m ³ : 8,70 € über 8 m ³ : 14,50 €	
11.	Kleidercontainer	pro Stück / jährlich 580,00 €	
12.	Schutzmaßnahmen, Sperrflächen vor Grundstücken an Straßen (Poller)	je m ² / jährlich 5,00 €	50,00 €
13.	Aufstellen von Informationsständen	pro Tag bis 10 m ² : 25,00 € über 10 m ² : 50,00 €	
14.	E-Ladesäulen einschließlich zugeordneter Parkflächen	je Ladesäule / monatlich 30,00 €	
15.	Veranstaltungen jeglicher Art (außer Wochenmarkt)	pro Veranstaltungstag Märkischer Platz sonstige Plätze bis 1.000 m ² : 150,00 € / 100,00 € über 1.000 m ² : 300,00 € / 200,00 €	
16.	Wochenmarkt	jährlich 10.000,00 €	
17.	Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung	je Fahrzeug / pro Tag 10,00 €	
18.	Rechtswidrig abgestellte, nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge	pro Tag 50,00 €	
19.	Sonstige Nutzung, die von keiner anderen Tarifstelle erfasst wird als Rahmengebühr, Bemessung nach § 4 Abs. 3	50,00 € bis 600,00 €	